

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 12.08.2009 – XII ZB 12/05, [IPRspr 2009-246](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Unterhaltssachen

Rechtsnormen

AVAG § 7; AVAG § 12; AVAG § 15

BGB § 1585; BGB § 1612

EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 34**; EUGVVO 44/2001 **Art. 34 f.**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 41**; EUGVVO 44/2001 **Art. 42**; EUGVVO 44/2001 **Art. 43 f.**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 44**; EUGVVO 44/2001 **Art. 45**; EUGVVO 44/2001 **Art. 71**

EUV 4.Prot. **Art. 3**

HUntÜ 2007 **Art. 1**; HUntÜ 2007 **Art. 71**

MatrimonialCausesA 1973 (Ghana) **s. 23**; MatrimonialCausesA 1973 (Ghana) **s. 24**;

MatrimonialCausesA 1973 (Ghana) **s. 24A**; MatrimonialCausesA 1973 (Ghana) **s. 25**;

MatrimonialCausesA 1973 (Ghana) **ss. 21 ff.**; MatrimonialCausesA 1973 (Ghana) **ss. 23 f.**;

MatrimonialCausesA 1973 (Ghana) **ss. 23 ff.**

ZPO § 574; ZPO § 767

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2009, 1659, mit Anm. *Henrich*

FPR, 2009, 541

MDR, 2009, 1225

Europ. Leg. Forum, 2010, II-139

NJW-RR, 2010, 1

IPRax, 2011, 187

Aufsatz

Heiderhoff, IPRax, 2011, 156 A

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2009-246>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

einem Elternteil die volle Barunterhaltspflicht auferlegt, ist dies im Vollstreckungsverfahren nach Art. 45 II EuGVO hinzunehmen. Ein Verstoß gegen den deutschen ordre public ist darin nicht zu erblicken (vgl. OGH, Teilurteil vom 15.11.2006 – 9 Ob 121/06V, www.ris.bka.gv.at). Insbesondere liegt darin kein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot aus Art. 3 GG. Denn der aus Art. 45 II EuGVO folgenden grundsätzlichen Bindung an das ausländische materielle Recht im Rahmen der Vollstreckbarerklärung für die Bundesrepublik Deutschland ist eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung gleich gelagerter Sachverhalte immanent. Der Grund für die unterschiedliche Beurteilung liegt darin, dass ein international zuständiges Gericht nach dem auf der Grundlage des HUnthÜ anwendbaren Recht entscheidet. Dieses richtet sich nach dem ständigen Aufenthalt des unterhaltsberechtigten Kindes. Die unterschiedliche Behandlung gegenüber rein innerdeutschen Unterhaltssachverhalten hat deswegen seinen Grund in dem Aufenthalt des Ast., der wiederum ebenso behandelt wird wie andere in Österreich wohnende volljährige Kinder.“

246. *Zur Vollstreckbarkeit einer britischen Entscheidung zur finanziellen Versorgung und Vermögensauseinandersetzung gemäß ss. 23, 24 Matrimonial Causes Act 1973 nach der EuGVO.*

BGH, Beschl. vom 12.8.2009 – XII ZB 12/05; NJW-RR 2010, 1; FamRZ 2009, 1659 mit Anm. Henrich; IPRax 2011, 187, 156 Aufsatz Heiderhoff; MDR 2009, 1225; Europ. Leg. Forum 2010, II-139; FPR 2009, 541.

Die verstorbene Ast. (Erblasserin) und der AGg. waren deutsche Staatsangehörige und hatten im Jahre 1991 in Deutschland die Ehe geschlossen, aus der drei Kinder hervorgegangen sind. Nachdem der AGg. bis 1996 in Deutschland berufstätig gewesen war, zogen die Ehegatten mit den Kindern nach England, wo der AGg. selbständig erwerbstätig war. Im Frühjahr 2002 trennten sich die Erblasserin und der AGg. Im Mai 2002 beantragte die Erblasserin die Scheidung ihrer Ehe und verband den Antrag kurz darauf mit einem Antrag auf Regelung der finanziellen Scheidungsfolgen. Mit Verfügung vom 16.2.2004 traf der High Court of Justice von London/England zu den finanziellen Scheidungsfolgen u.a. folgende Anordnungen: Übertragung und Abtretung aller Anrechte des AGg. an einer Lebensversicherungs-Police als teilweise Sicherung des Unterhalts für die Erblasserin und/oder die unmündigen Kinder; Zahlung eines Pauschalbetrags (lump sum) als Unterhalt für die Erblasserin und die Kinder; regelmäßige jährliche Zahlungen an die Erblasserin bis zur Wiederverheiratung der Ast. oder bis zu einer abweichenden Verfügung; regelmäßige Zahlungen jährlich pro Kind an die Erblasserin zugunsten der Kinder und Zahlung einer Abschlagssumme auf die Kosten und Nebenkosten des Antrags der Erblasserin auf Unterhaltsregelung.

Auf den Antrag der Erblasserin hat das LG die Entscheidung des High Court insgesamt für vollstreckbar erklärt. Auf die Beschwerde des AGg. hat das OLG diese Entscheidung abgeändert und den Antrag auf Anordnung der Erteilung einer deutschen Vollstreckungsklausel hinsichtlich des zugesprochenen Pauschalbetrags abgelehnt. Im Übrigen hat es die Beschwerde des AGg. zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung richten sich die Rechtsbeschwerden des AGg., der eine vollständige Abweisung des Antrags anstrebt und der Testamentsvollstreckerin der Erblasserin, die auch den zugesprochenen Pauschalbetrag für vollstreckbar erklärt wissen will. Während des Verfahrens der Rechtsbeschwerde ist am 19.7.2007 die Erblasserin verstorben.

Aus den Gründen:

„II. Die Rechtsbeschwerden sind nach Art. 44 EuGVO i.V.m. § 15 I AVAG und § 574 I Nr. 1 ZPO statthaft. Die Rechtsbeschwerde der Ast. ist aber nicht zulässig, weil es ihr an den besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 574 II ZPO fehlt. Die Rechtsbeschwerde des AGg. ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig und führt zu einer Begrenzung der Vollstreckbarkeit der regelmäßigen Unterhaltszahlungen auf die Zeit bis zum Tod der Erblasserin am 19.7.2007.

1. Das OLG ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Entscheidung des High Court auf der Grundlage der EuGVO anerkannt und vollstreckt werden kann. Gemäß Art. 1 III EuGVO ist diese auch im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Großbritannien anwendbar, nachdem das Vereinigte Königreich und Irland gemäß Art. 3 des Protokolls Nr. 4 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 2.10.1997 (BGBl. II 1998 387) schriftlich mitgeteilt haben, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten (vgl. Erwägungsgrund 20 zur EuGVO).

Zwar ist eine Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltspflichten im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Großbritannien auch nach dem HUÜ möglich. Dieses bleibt von der EuGVO nach dessen Art. 71 I auch unberührt. In jedem Fall können daneben aber die Bestimmungen der EuGVO über das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen angewandt werden (Art. 71 II lit. b Satz 3 EuGVO; vgl. auch *Wendl-Staudig-Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 6. Aufl., § 9 Rz. 226 f.).

Ebenfalls zutreffend ist das OLG davon ausgegangen, dass sich die weiteren Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des AVAG richten.

2. Mit Recht ist das OLG von einem Geltungsbereich der EuGVO ausgegangen, der sich nach dessen Art. 1 I auf Zivil- und Handelssachen beschränkt, wovon nach Art. 1 II lit. a Güterrechtssachen ausdrücklich ausgenommen sind. Entsprechend beschränkt sich auch das HUÜ nach dessen Art. 1 I auf die Vollstreckbarkeit von Unterhaltsentscheidungen. Auf dieser Rechtsgrundlage hat das OLG zutreffend zwischen unterhalts- und güterrechtlichen Folgen in der zu vollstreckenden britischen Entscheidung unterschieden.

a) Das britische Scheidungsfolgenrecht sieht in den ss. 21 ff. des Matrimonial Causes Act von 1973 (MCA) richterliche Eingriffsbefugnisse vor, die sich nach deutschem Verständnis auf Unterhalt, güterrechtliche Ansprüche, Versorgungsausgleich sowie Hausratsteilung und Wohnungszuweisung erstrecken. Dabei wird nach der Art der Entscheidung zwischen Anordnungen zur finanziellen Versorgung (*Financial provision orders* ...; s. 23 MCA) und Anordnungen zur Vermögenszuweisung (*Property adjustment orders* ...; ss. 24, 24A MCA) unterschieden, die auch miteinander kombiniert werden können und auf der Grundlage einer einheitlichen Gesamtwürdigung ausgesprochen werden. Das Gericht entscheidet nach Billigkeit unter Berücksichtigung gesetzlicher Ermessensfaktoren und gerichtlicher Leitlinien. An erster Stelle dieser Ermessenskriterien steht das Wohl minderjähriger Kinder der Familie. Daneben sind insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten, aber auch die finanziellen Bedürfnisse, Alter und Gesundheit der Ehegatten, die Dauer der Ehe und das Verhalten der Ehegatten während der Ehe zu berücksichtigen (*Matters to which court is to* ...; s. 25 MCA). Schließlich soll das Gericht auch prüfen, ob eine endgültige Regelung der finanziellen Angelegenheiten (*clean break approach*) möglich ist. Für die Verteilung des ehelichen Vermögens gilt nach der Rechtsprechung grundsätzlich der Maßstab der gleichen Teilhabe beider Ehegatten (*Yardstick of equal division*; vgl. House of Lords vom 26.10.2000 – 2 FLR 981 [White v. White], www.publications.parliament.uk). Der Verteilungsmaßstab gilt auch in den Fällen, in denen das Vermögen für einen *clean break approach*

durch Einmalzahlung nicht ausreicht und deswegen die laufende Unterhaltssicherung durch Verteilung der Einkünfte im Vordergrund steht. Abweichungen von diesem Halbteilungsgrundsatz können auch mit dem besonderen Wohnbedarf des Ehegatten begründet werden, bei dem die minderjährigen Kinder leben (*Rieck-Woelke*, Ausländisches Familienrecht [Stand: Aug 2008], England und Wales Rz. 41; vgl. auch *Wendl-Staudig-Dose* aaO Rz. 48d).

b) Weil der High Court hier neben regelmäßig fälligen Unterhaltsleistungen auch Pauschalbeträge mit dem Ziel eines abschließenden Vermögensausgleichs zugesprochen hat, hat das OLG im Rahmen der Vollstreckbarerklärung nach der EuGVO oder dem HUU zu Recht die Frage aufgeworfen, welche der ausgesprochenen Scheidungsfolgen unterhaltsrechtlich einzustufen sind und ob die Entscheidung daneben auch güterrechtliche Folgen regelt. Denn zutreffend hat es die Notwendigkeit gesehen, zwischen güterrechtlichen Aspekten der Entscheidung und solchen zu unterscheiden, die sich auf die Unterhaltspflichten beziehen.

Dabei ist in der EuGVO weder der Begriff der Unterhaltspflicht noch der Begriff der ehelichen Güterstände ausdrücklich definiert. Bei der Abgrenzung der Scheidungsfolgen ist deswegen vorrangig auf den Zweck der Entscheidung abzustellen, der aus ihrer Begründung herzuleiten ist. Wenn sich daraus ergibt, dass eine Leistung dazu bestimmt ist, den Unterhalt eines bedürftigen Ehegatten zu sichern, oder wenn die Bedürfnisse und die Mittel beider Ehegatten bei der Festsetzung berücksichtigt werden, hat die Entscheidung eine Unterhaltspflicht zum Gegenstand. Bezweckt die Leistung hingegen nur die Aufteilung der Güter zwischen den Ehegatten, betrifft die Entscheidung die ehelichen Güterstände und kann deswegen nicht nach der EuGVO vollstreckt werden. Eine Entscheidung, die beidem zugleich dient, kann nach Art. 42 EuGVO teilweise vollstreckt werden, wenn klar aus ihr hervorgeht, welchem der beiden Zwecke die verschiedenen Teile der angeordneten Leistung jeweils zuzuordnen sind (EuGH, IPRax 1999, 35). Allerdings wird der Charakter der zu vollstreckenden Entscheidung als Unterhaltsentscheidung nicht dadurch in Frage gestellt, dass sie zugleich die Übertragung des Eigentums an bestimmten Gegenständen zwischen den früheren Ehegatten anordnet, denn es kann sich auch insoweit um Bildung eines Kapitals handeln, durch das der Unterhalt eines von ihnen gesichert werden soll. Eine im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ergangene Entscheidung, durch die die Zahlung eines Pauschalbetrags oder die Übertragung des Eigentums an bestimmten Gegenständen von einem ehemaligen Ehegatten auf den anderen angeordnet werden, betrifft daher Unterhaltspflichten im Sinne der EuGVO, soweit durch sie der Unterhalt des begünstigten ehemaligen Ehegatten gesichert werden soll (EuGH aaO).

c) Weil mit diesen Grundsätzen der Rechtsprechung des EuGH die Unterscheidung zwischen unterhaltsrechtlichen Scheidungsfolgen und dem nachehelichen Vermögensausgleich hinreichend geklärt ist, fehlt es der Rechtsbeschwerde der ASt. entgegen ihrer Rechtsauffassung an dem Zulassungsgrund der Fortbildung des Rechts (§ 15 I AVAG i.V.m. § 574 I Nr. 1, II ZPO). Aber auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung kann eine Zulassung der Rechtsbeschwerde der ASt. nicht rechtfertigen. Denn das OLG hat den zugesprochenen Pauschalbetrag hier – entgegen der Rechtsauffassung der ASt. – auf der hinreichend geklärten Rechtsgrundlage zu Recht nicht als Unterhaltsleistung angesehen.

Zutreffend ist zwar der Ausgangspunkt der Rechtsbeschwerde der ASt., wonach die Pflicht zur Zahlung eines Pauschalbetrags für sich genommen nicht notwendig gegen die Einordnung als Unterhaltszahlung spricht. Hier hat das britische Gericht neben dem Pauschalbetrag allerdings weitere pauschale und regelmäßige Verpflichtungen des AGg. ausgesprochen, die im Ergebnis über die Unterhaltssicherung hinaus auch zu einer endgültigen Regelung aller finanziellen Angelegenheiten (*clean break approach*) führen. Entsprechend hatte die Erblasserin auch die Anordnung finanzieller Versorgung und Vermögensauseinandersetzung gemäß ss. 23 f. MCA beantragt. Dies wiederum spricht dafür, dass die zu vollstreckende Entscheidung über eine abschließende Entscheidung zum Unterhalt hinaus auch einen vollständigen Vermögensausgleich enthält.

Dagegen spricht auch nicht die Tatsache, dass der Pauschalbetrag im Entscheidungstenor ‚als Unterhalt (einschließlich Wohnungskosten) für die Beklagte und die unmündigen Kinder der Familie‘ zugesprochen wurde. Denn im Gegensatz dazu unterscheiden die Gründe eindeutig zwischen dem nach dem Einkommen des AGg. bemessenen Unterhaltsbedarf und dem Ausgleich der vorhandenen Vermögensmassen. Für die Unterhaltsbedürftigkeit der Erblasserin und ihrer drei minderjährigen Kinder ist das Gericht von den (fiktiv fortgeschriebenen) Einkünften des AGg. ausgegangen und hat daraus im Wege der Halbteilung den laufenden Unterhaltsbedarf der Erblasserin und der Kinder ermittelt. Der insoweit geschuldete regelmäßige Unterhalt von $(24\,600 + 9\,000 =) 33\,600$ Pfund orientiert sich mithin an den Einkünften, die der Familie auch zuvor zum laufenden Unterhalt zur Verfügung standen. Auf dieser Grundlage sind die unterhaltsrechtlichen Fragen (*question of maintenance*) des zu vollstreckenden Urteils behandelt. Die abschließende Aufteilung der Vermögenswerte (*assets*) zielt demgegenüber auch auf eine endgültige Regelung der finanziellen Angelegenheiten unter Einschluss einer Aufteilung des vorhandenen Vermögens. Selbst wenn das Vermögen auch dem laufenden Unterhalt dient, zumal es in Form von Wohneigentum die Mietkosten entfallen lässt (vgl. insoweit zum deutschen Recht Senatsurt. vom 27.5.2009 – XII ZR 78/08, FamRZ 2009, 1300) oder als Geldbetrag Zinsen abwirft, kann die zugesprochene Pauschalsumme in Höhe von 213 055 Pfund nicht eindeutig dem Unterhalt zugeordnet werden, wie es die Rechtsprechung des EuGH verlangt. Denn der im Verhältnis 70/30 zugunsten der Erblasserin durchgeführte Vermögensausgleich verschaffte ihr nicht nur – wie etwa im Fall eines Nießbrauchs – den Nutzungsvorteil, sondern zugleich den Vermögenswert selbst, was eher dem güterrechtlichen Ausgleich zuzuordnen ist (vgl. BGHZ 175, 207, 212 = FamRZ 2008, 761, 762). Dies geht eindeutig über den laufenden Unterhaltsbedarf hinaus. Zu Recht hat das OLG deswegen auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH und unter Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls eine eindeutige Zuordnung dieses Pauschalbetrags zum Unterhalt und damit eine Vollstreckbarkeit nach der EuGVO abgelehnt.

3. Die zulässige Rechtsbeschwerde des AGg. hat im Wesentlichen keinen Erfolg; sie führt lediglich wegen des Todes der Erblasserin zu einer zeitlich begrenzten Vollstreckbarkeit der laufenden Unterhaltszahlungen durch die Testamentsvollstreckerin.

a) Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des AGg. stehen der Vollstreckbarkeit – soweit sie das OLG für zulässig erachtet hat – grundsätzlich keine Vollstreckungshindernisse entgegen.

Nach Art. 45 II EuGVO darf eine ausländische Entscheidung im Rahmen der Vollstreckbarerklärung nicht in der Sache selbst nachgeprüft werden. Eine in erster Instanz nach Art. 41 EuGVO angeordnete Vollstreckbarerklärung darf im Rechtsmittelverfahren nach Art. 45 I 1 EuGVO lediglich auf Vollstreckungshindernisse nach Art. 34 f. EuGVO überprüft werden. Solche Vollstreckungshindernisse liegen hier nicht vor. Insbesondere verstößt die zu vollstreckende Entscheidung – entgegen der Auffassung des AGg. – nicht gegen den deutschen *ordre public* (Art. 34 Nr. 1 EuGVO).

Soweit der High Court der Erblasserin zu ihrem Unterhalt und dem der Kinder regelmäßige Zahlungen zugesprochen hat, ist er in Kenntnis des Berufswechsels des AGg. von einem fiktiv erzielbaren Einkommen ausgegangen. Insoweit entspricht die Entscheidung dem deutschen Unterhaltsrecht, das im Fall einer eigenmächtigen erheblichen Reduzierung des Erwerbseinkommens aus Gründen unterhaltsrechtlicher Solidarität ebenfalls auf das fiktiv erzielbare Einkommen abstellt (Senatsurt. vom 20.2.2008 – XII ZR 101/05, FamRZ 2008, 872). Allein die Berücksichtigung eines fiktiv erzielbaren Einkommens kann einen Verstoß gegen den deutschen *ordre public* also nicht rechtfertigen. Wenn der AGg. meint, das vom britischen Gericht zugrunde gelegte Einkommen nicht erzielen zu können, ist er auf eine Abänderung der Entscheidung angewiesen, die im Hinblick auf die regelmäßige Auskunftspflicht der geschiedenen Ehegatten ohnehin möglich war. Auch soweit das britische Gericht zur Sicherheit der laufenden Unterhaltsverpflichtungen die Anrechte aus einer Lebensversicherung des AGg. übertragen hat, verstößt dies nicht gegen den deutschen *ordre public*. Einerseits sieht auch das deutsche Recht Kapitalabfindungen zur Unterhaltssicherung vor (§§ 1585 II, 1612 I 2 BGB). Andererseits dient dieses Anrecht lediglich dazu, den regelmäßigen Unterhaltsanspruch der Erblasserin abzusichern.

Schließlich ist die Kostenentscheidung des britischen Gerichts eine Folge der Entscheidung zur Hauptsache, was einem Verstoß gegen den deutschen *ordre public* entgegensteht. Auch die Höhe der Abschlagszahlung von 40 000 Pfund ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Einkünfte und Vermögenswerte nicht derart außergewöhnlich, dass die Vollstreckung dem deutschen *ordre public* widersprechen würde (vgl. insoweit BVerfG, IPRax 2009, 249¹).

b) Infolge des Todes der Erblasserin hat die Rechtsbeschwerde des AGg. aber insoweit Erfolg, als die Vollstreckbarkeit der regelmäßigen Zahlungen auf das Monatsende nach ihrem Todestag am 19.7.2007 zu begrenzen ist. Denn für die Zeit danach sind Ansprüche der Erblasserin entfallen.

Zwar ist es dem Schuldner nach ständiger Rechtsprechung des Senats im Vollstreckbarkeitsverfahren verwehrt, sachliche Einwendungen gegen den titulierten Unterhaltsanspruch zu erheben, die im Wege einer Abänderungsklage geltend zu machen wären (Senatsbeschl., BGHZ 171, 310, 318 f. = FamRZ 2007, 989, 991² und Senatsurt. vom 31.1.1990 – XII ZR 38/89, FamRZ 1990, 504, 505 f.³). Demgegenüber kann der Schuldner gemäß Art. 43 f. EuGVO i.V.m. § 12 I AVAG mit dem Rechtsmittel, das sich gegen die Entscheidung der Zwangsvollstreckung aus einer ausländischen Entscheidung richtet, auch rechtsvernichtende und rechtshem-

¹ IPRspr. 2007 Nr. 186.

² IPRspr. 2007 Nr. 207.

³ IPRspr. 1990 Nr. 205.

mende Einwendungen im Sinne des § 767 I ZPO gegen den titulierten Anspruch geltend machen, sofern die Rechtskraft des ausländischen Urteils unberührt bleibt und die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Erlass der ausländischen Entscheidung entstanden sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Einwendungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind (Senatsbeschl. vom 25.2.2009 – XII ZB 224/06, FamRZ 2009, 858, 860⁴).

Der Tod der Erblasserin schafft hier eine solche Einwendung gegen den Anspruch der unterhaltsberechtigten Erblasserin, die auch im Verfahren der Vollstreckbarerklärung berücksichtigt werden kann. Ihr Anspruch auf regelmäßige Unterhaltszahlungen ist mit ihrem – urkundlich nachgewiesenen – Tod am 19.7.2007 entfallen, was zu einer rechtsvernichtenden Einwendung im Sinne des § 767 I ZPO führt. Gleiches gilt allerdings auch für den Anspruch der Erblasserin auf Unterhalt zugunsten der bei ihr lebenden Kinder. Auch insoweit hatte der High Court nicht etwa den Kindern persönlich nach den Vorschriften des Children Act 1989 (vgl. *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht [170. Lfg.], Großbritannien S. 91), sondern der Erblasserin als ihrer erziehungsberechtigten Mutter nach den ss. 23 ff. MCA Unterhalt zugesprochen, der ebenfalls mit dem Monatsende nach ihrem Tod am 19.7.2007 entfallen ist. Entsprechend ist die Vollstreckungsklausel nach dem Tod der Erblasserin auch nur von der Testamentsvollstreckerin und nicht nach § 7 I 1 AVAG von den Kindern als eventuellen Rechtsnachfolgern beantragt worden. Für die Testamentsvollstreckerin der Erblasserin kann die Vollstreckungsklausel aber nur erteilt werden, soweit die Forderung in der Person der Erblasserin entstanden war.“

247. *Ein Unterhaltsschuldner kann mit seinem Rechtsbehelf im Vollstreckbarerklärungsverfahren gegen einen titulierten Unterhaltsanspruch keine sachlichen Einwendungen erheben, die im Wege einer Abänderungsklage geltend zu machen wären.*

Der Unterhaltsschuldner kann im Rahmen der Vollstreckbarerklärung auf der Grundlage des § 12 AVAG einwenden, dass die im Ursprungsstaat titulierte Forderung nachträglich „ganz oder teilweise“ erfüllt worden sei. [LS der Redaktion]

BGH, Beschl. vom 2.9.2009 – XII ZA 8/07: FamRZ 2009, 1996. Leitsatz in NJW-Spezial 2009, 758.

Die ASt. begehrt die Vollstreckbarerklärung eines Urteils des Kantonsgerichts O. vom 16.12.1999 auf Zahlung von Unterhalt. Hiergegen wendet sich der AGg. Der AGg. hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Rechtsbeschwerde beantragt.

Aus den Gründen:

„1. Dem AGg. wird als Beschwf. für das Verfahren der Rechtsbeschwerde ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt ...

2. Die Parteien werden im Hinblick auf das angekündigte Rechtsbeschwerdeverfahren auf Folgendes hingewiesen:

a) Soweit sich der AGg. gegen eine Vollstreckbarerklärung des Urteils des Kantonsgerichts O. vom 16.12.1999 in der Bundesrepublik Deutschland wendet, weil

⁴ Siehe unten Nr. 254.